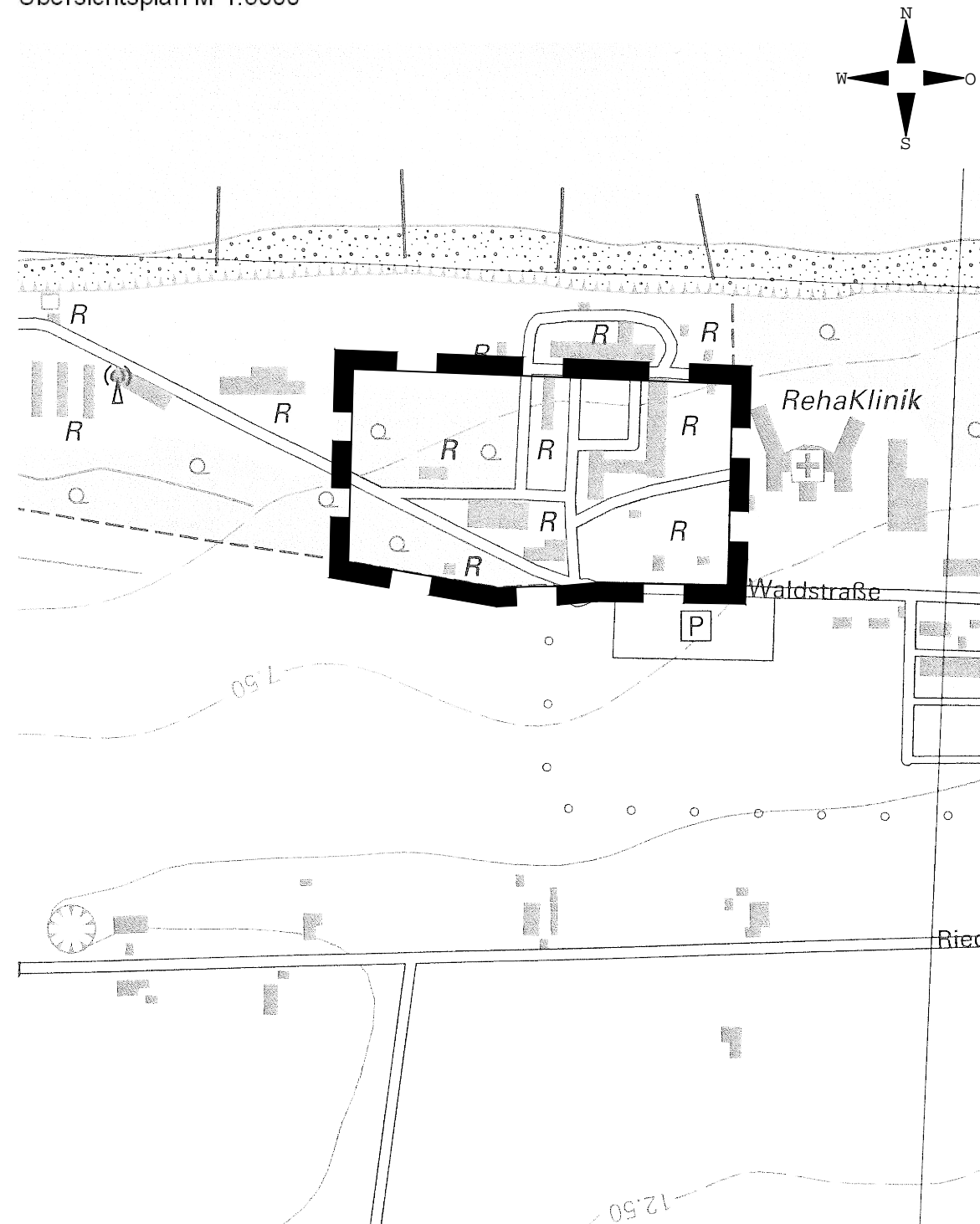


# SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohnpark Am Rieden"

Übersichtsplan M 1:5000



## Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 19.05.2011 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den "Wohnpark Am Rieden", umfassend den im Übersichtsplan dargestellten Bereich der Wohnbauflächen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 12 in der Fassung der 1. Änderung und Ergänzung, erlassen:

## Text

### 1. Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)

Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 12 "Wohnpark Am Rieden" in der Fassung der 1. Änderung und Ergänzung werden im Punkt 8 geändert. Die örtliche Bauvorschrift lautet im Punkt 8 wie folgt neu:

„Einfriedungen sind nur als Laubholzhecke aus heimischen Arten, Holz- oder schmiedeeiserner Zaun oder Natursteinmauer oder als Kombination der o.g. Arten zulässig. Drahtzäune sind nur innerhalb von Hecken zulässig. Die maximale Höhe der Einfriedungen an der zur Grundstückerschließung dienenden Straßenfront und von dort bis zur Hauptgebäudeflucht an den seitlichen Grundstücksgrenzen (Vorgartenbereich) beträgt 1,25 m. Natursteinmauern oder Holzzäune sind grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von max. 1,25 m zulässig. Für die Höhe der Einfriedungen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der öffentlichen Straßen und Wege, die der jeweiligen Grundstücksseite zugewandt sind.“

### 2. Sonstige Festsetzungen

Alle sonstigen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 12 in der Fassung der 1. Änderung und Ergänzung sowie die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften gelten für die Satzung über die 2. Änderung unverändert weiterhin fort.

## Zeichenerklärung



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12

## Verfahrensvermerke

- (1) Die Aufstellung und der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung wurden am 13.04.2011 durch den Bauausschuss und am 28.04.2011 durch den Hauptausschuss gebilligt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

- (2) Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 19.04.2011 bis zum 06.05.2011 durch Aufforderung der Betroffenen zur Stellungnahme erfolgt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

- (3) Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 18.04.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

- (4) Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden am 19.05.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

- (5) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde am 19.05.2011 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 wurde gebilligt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

- (6) Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

(Siegel)

Der Bürgermeister

- (7) Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den

(Siegel)

Der Bürgermeister